

Transparenzregister

Relevanz und Besonderheiten im öffentlichen Sektor

22. Juni 2022



Ihre heutigen Referenten



Arndt Rodatz
Partner
KPMG Law



Christian Judis
Senior Manager
KPMG Law



Ann-Sophie Sommer
Senior Manager
KPMG Lighthouse



Agenda



- 1 Update zum Transparenzregister (Grundsätze)
- 2 Besonderheiten im öffentlichen Sektor
- 3 Praxishinweise
- 4 Digitale Lösungen und Demo
- 5 Q&A

I. Regulatorisches Umfeld



Transparenzregister

- **Einführung im Oktober 2017** in Umsetzung von EU-Vorgaben
- Erheblicher Mehraufwand durch Umstellung auf **Vollregister** durch TraFinG per 1. August 2021
- **Übergeordnetes Ziel:** Verhinderung von Geldwäsche und Aufdeckung von Terrorismusfinanzierung
- **Wie:** Transparenz/Klarheit über natürliche Personen, die ein Unternehmen letztlich kontrollieren bzw. hinter diesem stehen (sog. wirtschaftlich Berechtigte)
- Verpflichtend bei KYC-Prüfungen (Fokus Finanzbranche)

Ausblick EU Vorgaben

- **EU-Geldwäscheverordnung** liegt im Entwurf vor.
Geplante Regelungen:
 - Vereinheitlichung der Kundenüberprüfung
 - Vereinheitlichung der Schwellenwerte für wirtschaftlich Berechtigte
 - Definition von Auslösetatbeständen für sonstige Kontrolle
 - Stärkere Vernetzung der nationalen Transparenzregister
 - Meldepflicht für Gesellschaften mit Sitz in Drittstaaten bei Geschäftstätigkeit in der EU



II. Wer muss melden und wie wird der wirtschaftlich Berechtigte ermittelt?

Mitteilungspflicht und Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

Meldepflichtig sind gem. §§ 20, 21 GwG:

- Juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH oder AG; aber auch rechtsfähige Stiftungen)
- eingetragene Personengesellschaften (z.B. OHG, KG oder GmbH & Co. KG)
- Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen

Wirtschaftlich Berechtigter ist, wer unmittelbar oder mittelbar (§ 3 GwG)

- mehr als 25% der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

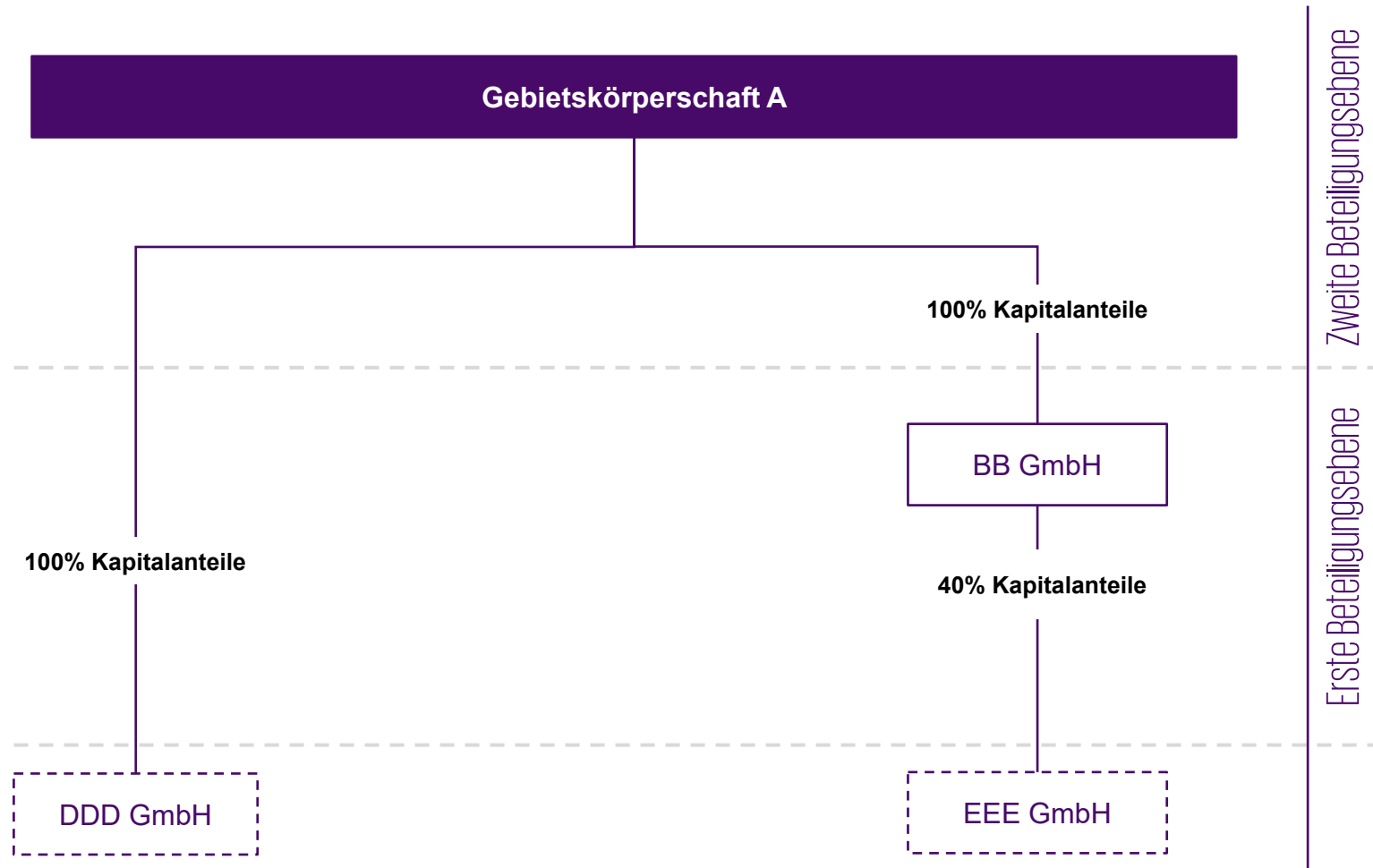
⇒ wenn es nach diesen Grundsätzen keinen tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten gibt, gelten die gesetzlichen Vertreter als fiktive wirtschaftlich Berechtigte

⇒ Besonderheiten bei Stiftungen (s.u.)

(grundsätzliche) Faustregel

- Erste Beteiligungsebene mehr als 25% Anteile/Stimmrechte
- Auf jeder weiteren Beteiligungsebene mehr als 50% Anteile/Stimmrechte
- Abweichung bei besonderen Umständen, die zu einer Kontrolle (auf vergleichbare Weise) führen können, z.B.:
 - Stimmrechtsverteilung aufgrund Nießbrauch
 - Stimmrechtsvereinbarungen /-pools oder vergleichbare Sonderregeln

III. Fallbeispiel: Gebietskörperschaften und ihre Beteiligungen



IV. Wegfall Mitteilungsfiktion



Transparenzregister als Vollregister

Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG a.F. seit 01. August 2021 ersatzlos gestrichen:

- Fiktion griff vormals, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (wB) aus bestimmten Dokumenten und Eintragungen (§ 22 Abs. 1 GwG) ergaben, die aus bestimmten öffentlichen Registern, insbesondere dem Handelsregister, abrufbar waren. Dadurch galt die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister als erfüllt.
- Unternehmen sind fortan verpflichtet sämtliche Angaben gem. § 19 Abs. 1 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister aktiv zur Eintragung mitzuteilen.

Übergangsfristen:

- § 59 Abs. 8 GwG sieht Übergangsfristen vor bei
 - bislang nicht mitteilungspflichtiger AG, SE oder KGaA: bis zum **31. März 2022**
 - bislang nicht mitteilungspflichtiger GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft: bis zum **30. Juni 2022**
 - allen sonstigen Rechtsträger: bis zum **31. Dezember 2022**
- Achtung: Bei Beantragung von Corona-Hilfen muss ggf. zur Schlussabrechnung ein Nachweis über die Eintragung zum Transparenzregister erbracht werden

V. Warum ist das Thema so wichtig?



Bußgeldrisiko, Unstimmigkeitsmeldungen und Beurkundungsverbot

- Verpflichtete Geschäftspartner müssen bei Begründung der Geschäftsbeziehung im Rahmen des Know-Your-Customer-Prinzips (KYC) einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen
- In der Praxis geben insbesondere Banken, Notare, aber auch die Industrie in nicht unerheblichem Umfang Unstimmigkeitsmeldungen ab
- Bezüglich Immobilientransaktionen besteht ein ausdrückliches Beurkundungsverbot bei fehlendem / fehlerhaften Eintrag im Transparenzregister.
- In der Praxis sehen Notare ein aktuell gepflegtes Transparenzregister als Voraussetzung für die notarielle Beurkundung von gesellschaftsrechtlichen Vorgängen (z.B. Bestellung von Geschäftsführern, Umstrukturierungen) an.
- Bußgeldrisiken bei Nichtmeldungen oder unzutreffenden Meldungen (umsatzbasiert)
- § 59 Abs. 9 GwG: Bußgelder für bestimmte Verletzungen der Mitteilungspflicht ausgesetzt:
 - AG, SE, KGaA bis zum 31. März 2023
 - GmbH, Genossenschaft, Eur. Genossenschaft, Partnerschaft bis 30. Juni 2023
 - Ansonsten bis 31. Dezember 2023



I. Beteiligungen der öffentlichen Hand



Verpflichtung zur Meldung, § 20 Abs. 1 GwG:

- **Körperschaften des öffentlichen Rechts** sind nicht zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet, z.B.
 - Gebietskörperschaften, wie Bund, Länder, Gemeinden
 - Selbstverwaltungskörperschaften, wie Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern
 - Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
 - Industrie- und Handelskammern, Deutsche Rote Kreuz, Kassenärztliche Vereinigung, Universitäten
- **Anstalten des öffentlichen Rechts** sind nicht zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet, z.B.
 - Sparkassen, ÖPNV (Verkehrsverbunde), ggf. Krankenhäuser

ABER: Beteiligungen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind je nach Rechtsform zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet



- Juristische Personen des Privatrechts (z.B. AG, GmbH) oder Personengesellschaften (z.B. KG) sind zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet, auch wenn deren Gesellschafter eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist
- Mangels tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten aus der Sphäre des Gesellschafters sind für derartige Beteiligungsgesellschaften (jeweils) deren fiktive wirtschaftlich Berechtigte zu melden

II. Exkurs: Stiftungen



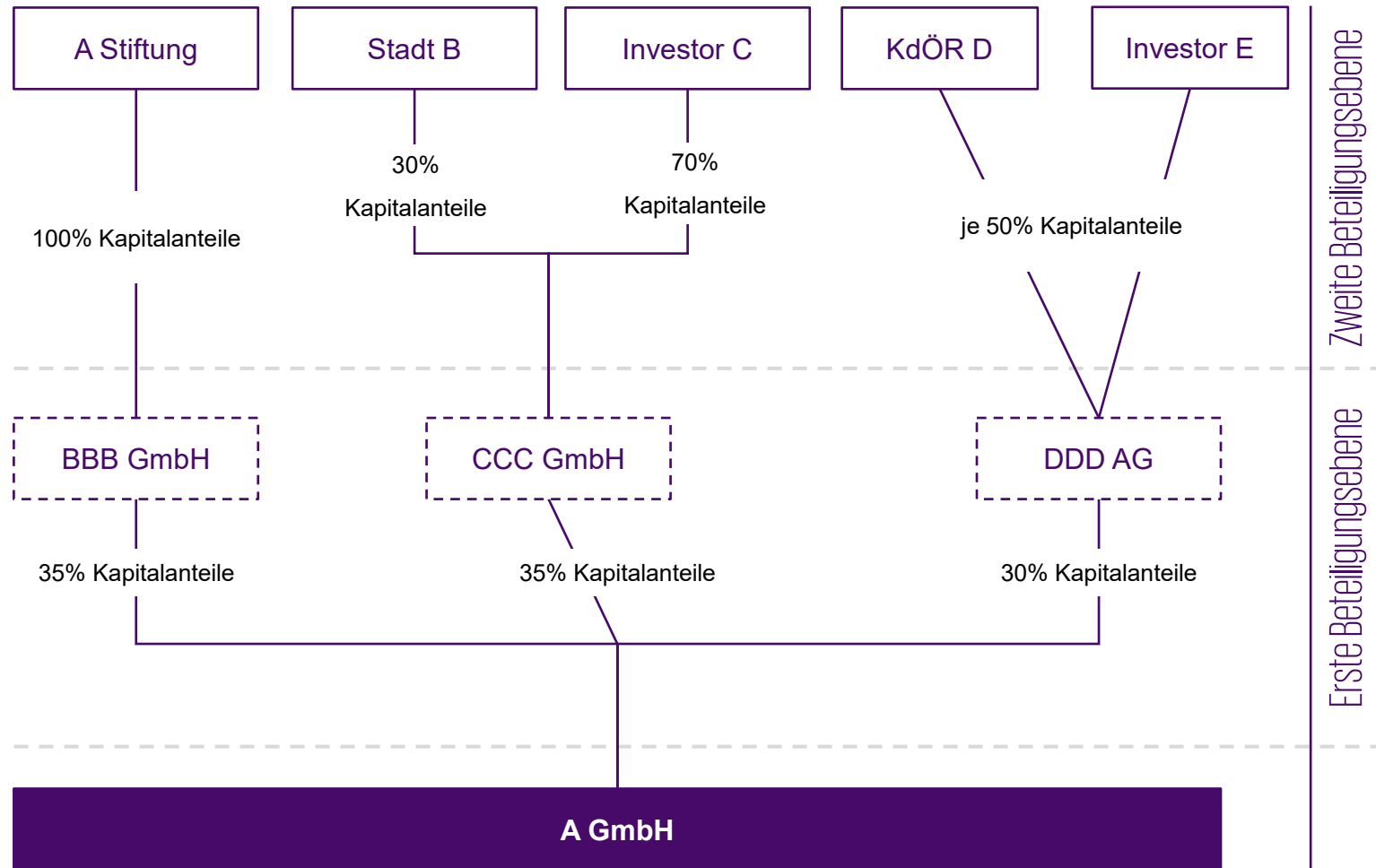
Verpflichtung zur Meldung, § 20 Abs. 1 GwG:

- **Rechtsfähige Stiftungen** (waren und) sind zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet. Hierbei sind u.U. deutlich umfangreichere Personengruppen zu benennen (§ 3 Abs 3 Nr. 1 – 6 GwG)
 - Stifter / Treugeber
 - Alle Mitglieder des Stiftungsvorstands
 - Jede natürliche Person, die Begünstigte ist
 - Gruppen von Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll
 - Jede natürliche Person, die beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverwaltung ausübt
 - Jede natürliche Person, die beherrschenden Einfluss auf die Stiftung ausübt

Zusätzlich: Beteiligungen der Stiftung sind zusätzlich je nach Rechtsform zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet

- Hier ist zu prüfen, ob eine Person existiert, die Beherrschung über die durch die Stiftung gehaltenen Anteile ausüben kann.
- Dies kann zum einen ein Vorstandmitglied sein, welches alleine entscheiden kann (Alleinvorstand oder zweiköpfiger Vorstand mit Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden)
- Zum anderen kann Beherrschung durch eine Person nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 GwG ausgeübt werden.
- Veränderungen in der Sphäre der Stiftung sind unverzüglich an die Beteiligungen zu melden.

III. Fallbeispiel



I. Hinweise und Überlegungen zur Meldepraxis



Gültigkeitsdatum

- Mitteilungen müssen mit „Gültig ab“ Datum versehen werden; Datum, seit der aktuell mitteilungspflichtige Konstellation gilt
- Mitteilung nach „Zeitscheiben“
- Geschäftsführer: Datum der Bestellung vs. Eintragung Handelsregister
- Grundsätzlich muss bei der Meldung der wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung der gesamte Zeitraum seit 01. Oktober 2017 lückenlos abgedeckt werden

Ausnahme: bei Anwendbarkeit der Mitteilungsfiktion nur ist nur die aktuelle Mitteilung vorzunehmen

Verwaltungsaufwand bei Änderungen

- Änderungen der (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten sind unverzüglich zu melden
- Änderung der persönlichen Daten eines wirtschaftlich Berechtigten sind unverzüglich zu melden
- Änderungen des Umfangs der wirtschaftlichen Berechtigung sind ab dem Grenzwert von 0,01% zu melden

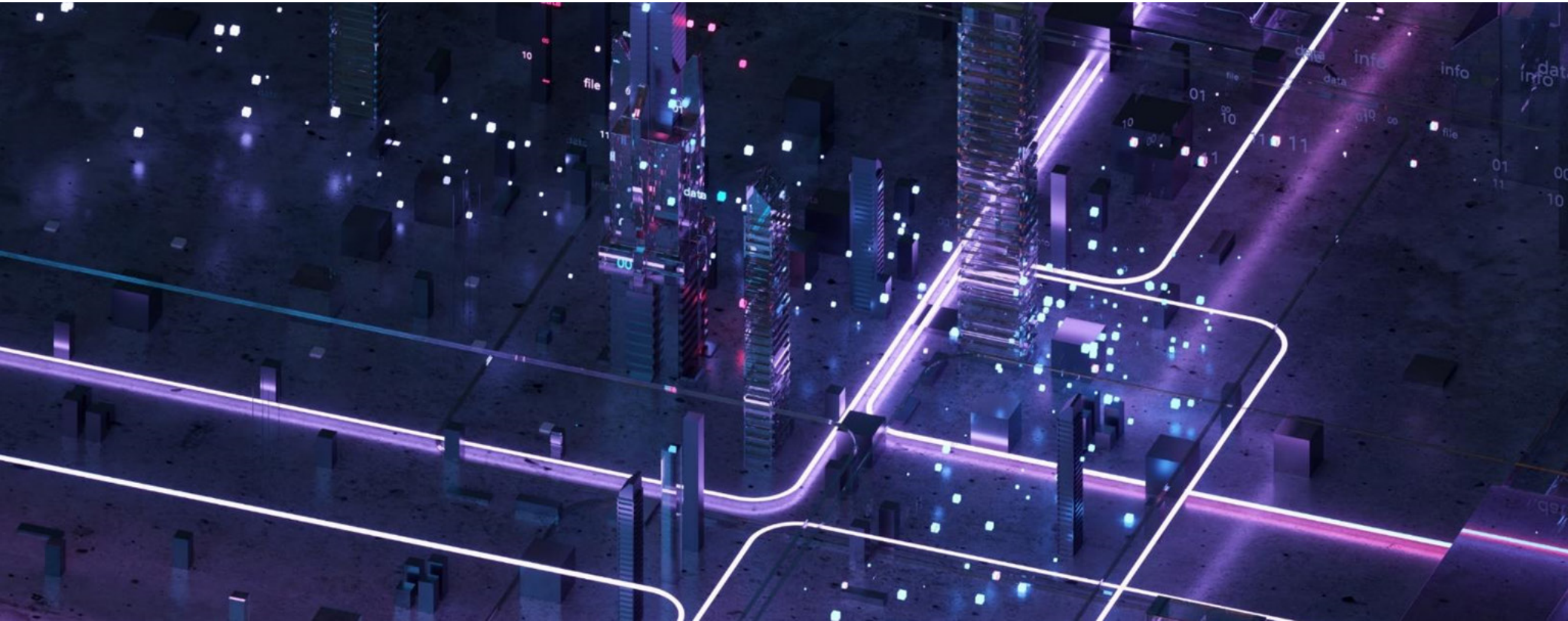
Anforderung von unterstützenden Dokumenten bei Unstimmigkeitsmeldungen

- Ausweisdokumente
- Organigramm
- Gesellschaftsverträge
- Stellungnahme zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

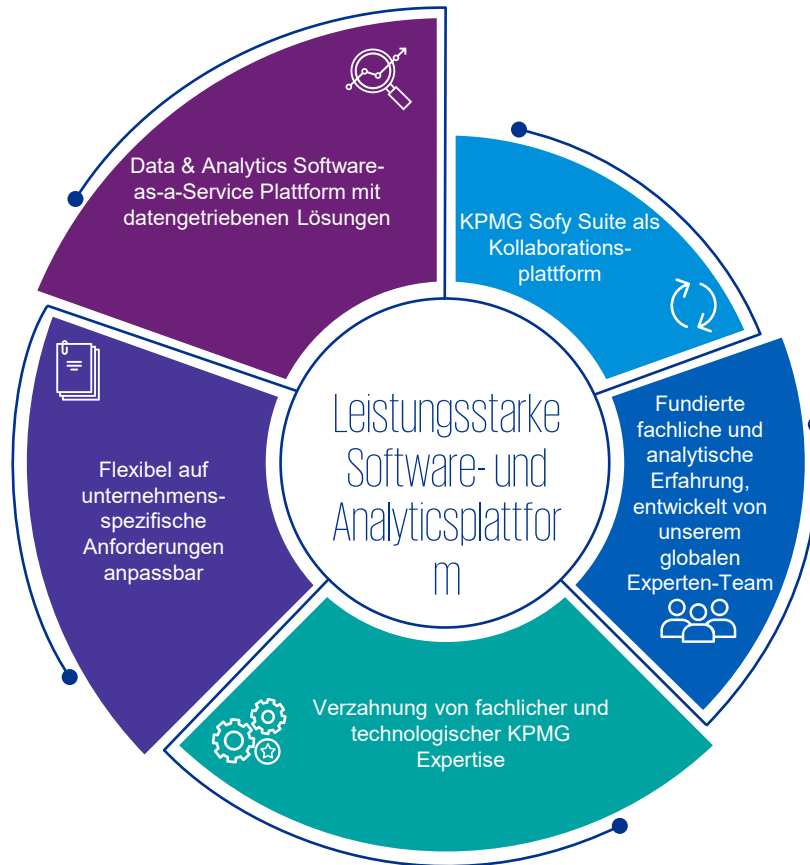
II. Management von Unstimmigkeitsmeldungen in der Praxis



Digitale Lösungen und Demo



Digitale Lösungen und Demo



Sofy Suite

ermöglicht es Ihnen, Datenanalysen zu operationalisieren und sie zum richtigen Zeitpunkt für den richtigen Zweck zu nutzen. Die vordefinierten Anwendungen der Sofy Suite basieren auf unserer modernen Self-Service-BI, Umfrage- und Workflow-Engine und der langjährigen Erfahrung von KPMG in den Bereichen Audit und Beratung.

Digitale Lösungen und Demo



Workflows



Regeln



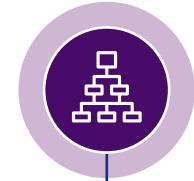
Formulare & Fragebögen



Manuelle Eintragungen



Berechtigungen und Reporting Hierarchie



Plattform Features von KPMG Sofy



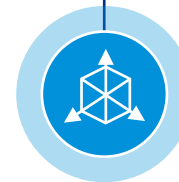
Dashboards



Benachrichtigungen



Daten Import & Export



Prozess & Data Modelling



Audit Trail

Auswahl unserer Sofy-Anwendung



Digitale Lösungen - Sicherheitsstandards



Sicherheit als Priorität

Unsere professionelle IT-Entwicklungs- und Wartungsorganisation für die Sofy Suite, die hauptsächlich in den Niederlanden und Indien angesiedelt ist, gewährleistet ein hohes Service-Niveau und die Einhaltung von Vorschriften wie SOX und ISO27001. Dieses hohe Niveau an professionellen Standards wird durch eine SOC2-Typ 2-Konformität bestätigt.



Datenschutz und Sicherheit stehen im Mittelpunkt. Alle Informationen sind über die höchsten Cloud- und Informationssicherheitsstandards geschützt. SOC2, SOC 3 + ISO27001 konform





Ihre Ansprechpartner



Arndt Rodatz
Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater
KPMG Law
Co-Head Steuer- & Wirtschaftsstrafrecht

T: +49 40 360994-5081
M: +49 174 3004280

ARodatz@kpmg-law.com



Christian Judis
Senior Manager
Rechtsanwalt,
Geldwäschebeauftragter (TÜV)
KPMG Law

T: +49 89 5997606-1028
M: +49 171 3302942

CJudis@kpmg-law.com



Stephanie Haslinger
Senior Associate
Rechtsanwältin
KPMG Law

T: +49 89 5997606-1029
M: +49 160 93525670

StephanieHaslinger@kpmg-law.com



Ann-Sophie Sommer
Senior Managerin
Consulting – Lighthouse Germany

T: +49 69 9587-2748
M: +49 175 9395044

AnnSophieSommer@kpmg.com



www.kpmg.de/socialmedia

www.kpmg.de



Transparenzregister als KPMG Law Service

Transparenzregister als KPMG Law Service



Zielsetzung & Kontext

- Mit dem Ziel Geldwäsche zu verhindern und Terrorismusfinanzierung aufzudecken wurde das Transparenzregister ins Leben gerufen
- Verpflichtet zur Eintragung und Meldung von Änderungen sind alle juristischen Personen des Privatrechts (auch: Vereine, Stiftungen), eingetragene Personengesellschaften sowie Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen



Wegfall der Meldefiktion (ab 2021/2022)

Aktive Pflicht zur Meldung und Aktualisierung für alle Unternehmen

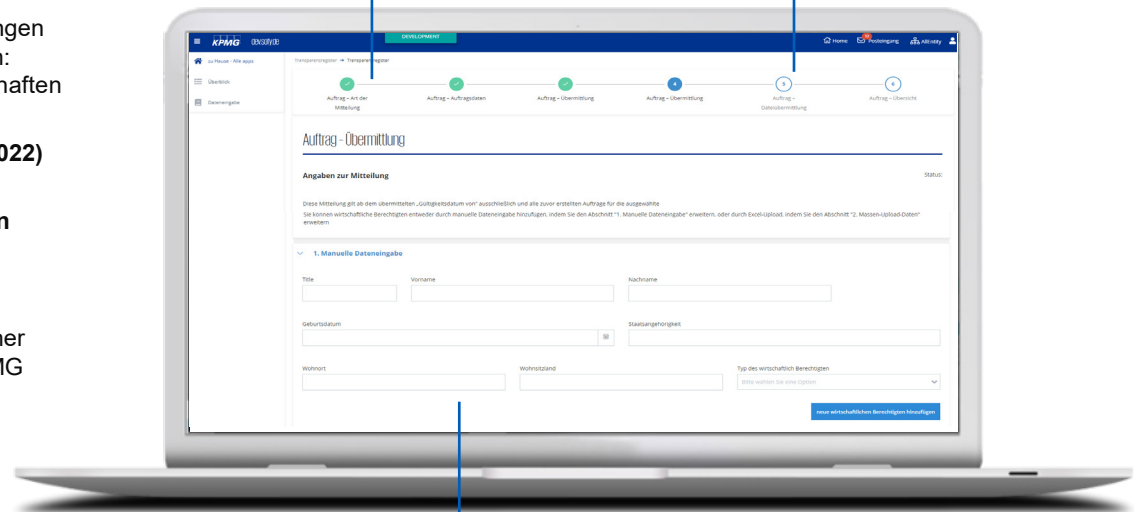


Unsere Lösung

- ✓ Einfache Meldung der relevanten Informationen in einer nutzerfreundlichen Umgebung als Service durch KPMG Law
- ✓ Workflow basierte Abstimmung und Freigabe zur Eintragung ins Register
- ✓ Gemeldete Informationen bleiben verfügbar und können für eine erneute Meldung einfach bearbeitet werden
- ✓ Direkte Anfrage rechtlicher Unterstützung bei der Meldung

Einfacher Prozess zum
Meldeverfahren

Option zur Prüfung durch
unsere Rechtsexperten



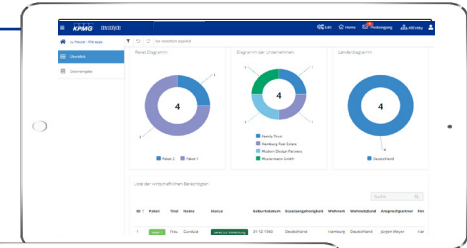
Direkte Aufnahme und Bearbeitung von
wirtschaftlich Berechtigten

Unsere Leistungen im Überblick



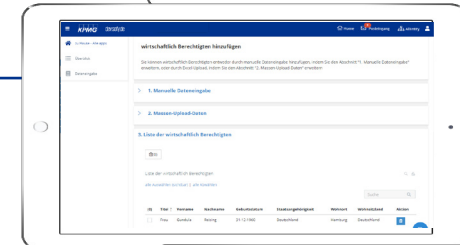
Digitale Lösung als zentrale Anlaufstelle

- ✓ KPMG Law bietet ein zentrales Cloud basiertes Tool zur Erfassung der für das Transparenzregister relevanten Daten in einer nutzerfreundlichen Lösung
- ✓ Es ist keine eigene, zusätzliche Anmeldung im offiziellen Transparenzregister notwendig
- ✓ Konzernweiter Zugriff und Monitoring auf alle relevanten Gesellschaften / Daten
- ✓ Umfangreiches Zertifikats- und Sicherungskonzept (SOC II, SOC III, ISO 27001, etc.) der Plattform zum Datenaustausch und Dokumentenupload



Paket 1 – Anwenderfreundliches Datenmanagement

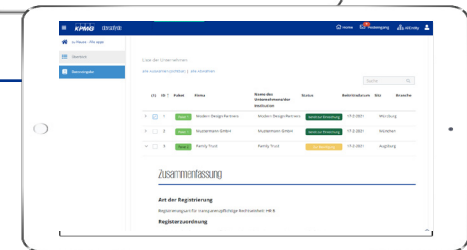
- ✓ Der (fiktive) wirtschaftlich Berechtigte steht bereits fest
- ✓ Einfache Neuanlage und (Folge-)Änderung der relevanten Firmendaten bzw. Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in dem KPMG Transparenzregister Tool
- ✓ KPMG Law übernimmt für Sie die Eintragung ins Transparenzregister und dokumentiert die Ergebnisse direkt in dem KPMG Law Transparenzregister Tool



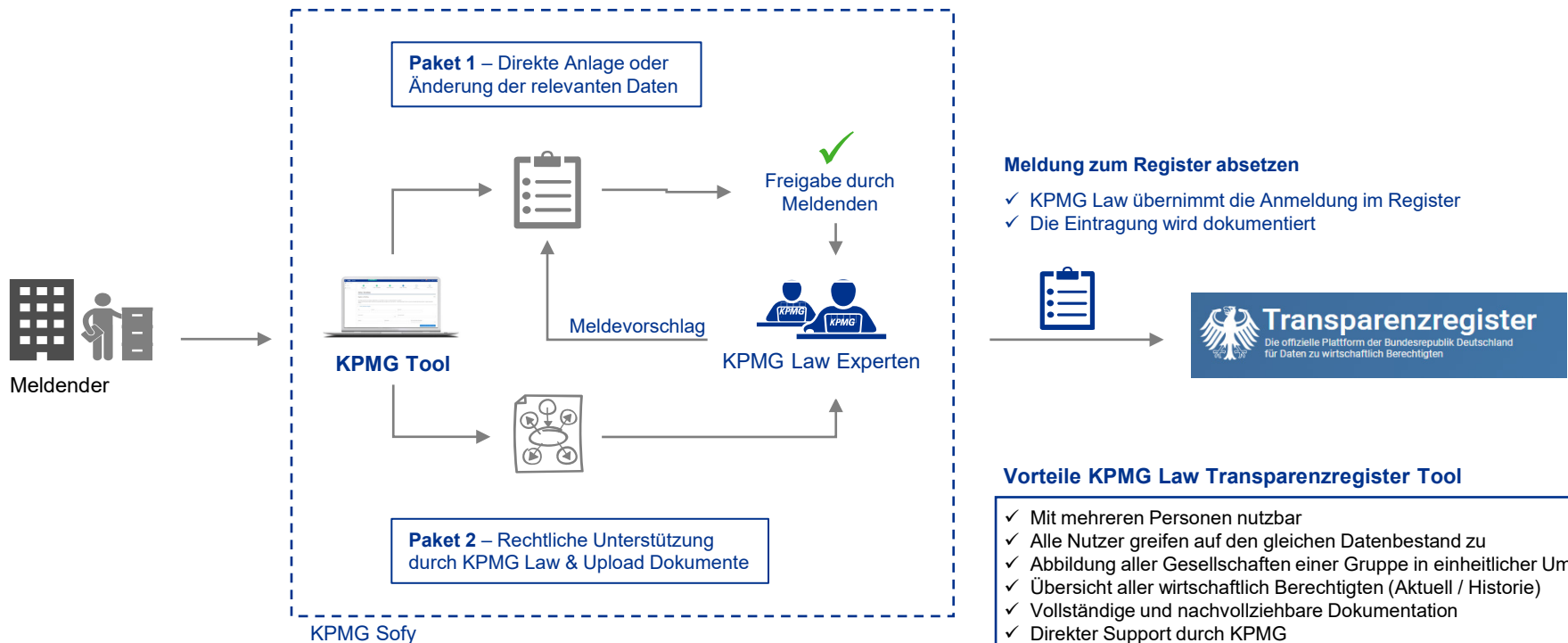
Paket 2 – Individuelle rechtliche Beratung und anschließende

Meldung

- ✓ Bei einfacher oder komplexeren Konzernstrukturen bzw. Sonderthemen: Einfaches Hochladen relevanter Informationen / Dokumente und Beauftragung einer rechtlichen Beratung durch KPMG Law über das KPMG Law Transparenzregister Tool
- ✓ Unter Einbindung der Experten der KPMG Law werden über das KPMG Transparenzregister Tool die erforderlichen Informationen zusammengestellt, rechtlich begutachtet und auf dieser Basis eine Meldung vorbereitet
- ✓ Eintragung des ermittelten Ergebnisses durch KPMG Law im Transparenzregister



Erleichterung des Meldeprozesses durch KPMG Law*



*Schematische Darstellung

Vorteile KPMG Law Transparenzregister Tool

- ✓ Mit mehreren Personen nutzbar
- ✓ Alle Nutzer greifen auf den gleichen Datenbestand zu
- ✓ Abbildung aller Gesellschaften einer Gruppe in einheitlicher Umgebung
- ✓ Übersicht aller wirtschaftlich Berechtigten (Aktuell / Historie)
- ✓ Vollständige und nachvollziehbare Dokumentation
- ✓ Direkter Support durch KPMG
- ✓ keine IT Integration notwendig

Buchbare Leistungspakete

	BASIC	KOMFORT	PREMIUM
Paket 1:	Ab einer Gesellschaft buchbar	Ab einer Gesellschaft buchbar	Ab 20 Gesellschaften buchbar
Unser Leistungsumfang	✓ Zugang zum Cloud basierten Tool ✓ eine Eintragung / Änderung (je Gesellschaft) ✓ Eintragung in das Transparenzregister spätestens innerhalb von drei Werktagen	✓ Zugang zum Cloud basierten Tool ✓ bis zu vier Eintragungen / Änderungen (je Gesellschaft) ✓ Eintragung in das Transparenzregister spätestens innerhalb von drei Werktagen ✓ quartalsweise Legal-Update zum Transparenzregister	✓ Zugang zum Cloud basierten Tool ✓ bis zu sechs Eintragungen / Änderungen (je Gesellschaft) ✓ Eintragung in das Transparenzregister spätestens am nächsten Werktag ✓ quartalsweise Legal-Update zum Transparenzregister ✓ Zusammenfassender jährlicher Report ✓ Ein jährlicher Online-Workshop zum Transparenzregister bzw. zur allgemeinen GwG-Compliance (2h)
Einmalige Einrichtungspauschale (je neue Gesellschaft)	50 EUR (eigenständige Dateneingabe) 450 EUR (Dateneingabe durch KPMG)	50 EUR (eigenständige Dateneingabe) 450 EUR (Dateneingabe durch KPMG)	50 EUR (eigenständige Dateneingabe) 450 EUR (Dateneingabe durch KPMG bis 49. Ges.) 250 EUR (Dateneingabe durch KPMG ab 50. Ges.)
Jährliches Honorar (je Gesellschaft)	350 EUR	1. Gesellschaft 600 EUR 2. bis 4. Gesellschaft 450 EUR 5. bis 9. Gesellschaft 350 EUR 10. bis 49. Gesellschaft 300 EUR 50. bis 99. Gesellschaft 250 EUR ab der 100. Gesellschaft 200 EUR	450 EUR
Jede weitere Änderung (je Gesellschaft)	50 EUR	35 EUR	35 EUR
Laufendes Monitoring und Pflege der Daten (je Gesellschaft und Jahr)	600 EUR	600 EUR	600 EUR
Paket 2 (optional):	Individuelle Beauftragung von Beratungsleistungen zu konkreten Meldepflichten zum Transparenzregister mit Abrechnung auf Stundenbasis		

* Alle Beträge zzgl. der gesetzlichen USt.